



Modellflug Club Marbeck Raesfeld e.V.

FLUGORDNUNG

1. ALLGEMEINES

Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Mit der Benutzung des Fluggeländes des MFC Marbeck Raesfeld verpflichtet sich jeder Modellflieger zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Flugordnung des MFC Marbeck Raesfeld. Auf dem Fluggelände des MFC Marbeck Raesfeld ist nur der Betrieb von Flugmodellen gestattet, die den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen. Das Abfluggewicht darf 25kg nicht überschreiten, in der Zeit vom 01.03 - 15.06 ist das Abfluggewicht auf 5kg begrenzt. Unter Alkoholeinfluss (es gilt die 0,0 Promille-Grenze) oder nach Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit einschränken, ist die Teilnahme am Flugbetrieb verboten. Dies gilt für Piloten und Flugleiter.

2. LÄRMPEGEL

Modelle die über einen eigenen Antrieb müssen über einen Lärmpegel verfügen und dürfen den zulässigen Lärmpegel von 84 dBA nicht überschreiten. Flugmodelle mit Pulsoantrieb dürfen auf dem Gelände des MFC Marbeck Raesfeld nicht geflogen werden.

3. FLUGZEITEN

Der Flugbetrieb ist nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt. In der Mittagspause von 12:00 bis 14:00 ist nur der Betrieb von Modellen möglich die einen Lärmpegel von 75 dBA nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Vorstand möglich.

4. FLUGZONE

Die Flugzone erstreckt sich primär beidseitig in Verlängerung des Flugfeldes. Der Bereich der Vorbereitungszone sowie der Zuschauer und Parkbereich darf weder an noch überflogen werden.

5. FLUGLEITER

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter ist immer der nächst folgende Pilot bei Ankunft am Platz. Die Funktion wird abwechselnd wahrgenommen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

6. FLUGLEITERBUCH

Es ist grundsätzlich ein Flugbuch zu führen in dem der Beginn und das Ende des Flugbetriebes sowie etwaige Aussetzungen, Abstürze, Zusammenstöße dokumentiert werden. Der Einsatz des Flugleiters und dessen Einsatzzeiten sind einzutragen.

7. PFLICHTEN DER MODELLFLIEGER

Die Modellflieger müssen alles unternehmen (ggf. unterlassen) um ein Höchstmaß an Sicherheit zu erreichen. Das Überfliegen von Personen ist grundsätzlich verboten. Beim Fliegen ist darauf zu achten, dass andere Piloten nicht behindert werden. Die Piloten haben den zentralen Pilotenstandplatz einzuhalten. Kunst- und Tiefflüge sind nur zugelassen, wenn sich dadurch keine Gefährdung ergibt. Vor dem Start und der Landung ist die Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen. Ist ein Flugleiter eingesetzt, so sind seine Anweisungen unbedingt zu befolgen. Ist kein Flugleiter eingesetzt so hat sich jeder Pilot von einer gefahrlosen Start- und Landemöglichkeit zu überzeugen.

8. DIE FERNLENKANLAGE

Es dürfen nur zugelassene und dem Stand der Technik entsprechende Fernsteuerkomponenten eingesetzt werden.

9. ALLGEMEINE AUFLAGEN

Der Flubetrieb darf, sofern sich außer einem Piloten noch weitere Personen auf dem Vereinsgelände befinden, nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort, oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß §8a STVO bzw. §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal zu führen. Am Modellfluggelände muß eine Erste Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebene Ausrüstung entspricht.

**Zuschauern ist das Betreten des Modellfluggeländes verboten.
Modellflugpiloten, die nicht fliegen, haben sich mit ihren Modellen hinter
dem Sicherheitszaun aufzuhalten.**